

**Satzung
über die Erhebung von Kosten für die Benutzung des Stadtarchivs
der Stadt Bad Kissingen
(Stadtarchiv-Kostensatzung)
vom 20. Mai 1999**

Beschluß des Stadtrates:	19. Mai 1999 18. Juli 2001
Bekanntmachung:	17. Juli 1999 (KGAMBI. Nr. 162) 15. Dezember 2001 (KGAMBI. Nr. 289)
Änderung:	19. Juli 2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Bad Kissingen erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Kosten ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Stadtarchivs.
- (2) Kosten von weniger als 10 € sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft 28,00 €
 - b) einer Verwaltungsangestellten 14,00 €je Halbstunde Zeitaufwand.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes jeder in Nr. 1 a) und 1 b) aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.
2. Für die Vorlage von Akten aus dem Bestand „Bauakten“ werden pro Faszikel berechnet. 31,00 €
3. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen:
 - a) für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Broschüren bei einer Auflage
 - bis 1.000 Stück
schwarz/weiß 20,00 €
farbig 41,00 €
 - über 1.000 Stück
schwarz/weiß 41,00 €
farbig 82,00 €

b) für Plakate, Poster, Kalender und Textildrucke	
bis 1.000 Stück	
schwarz/weiß	102,00 €
farbig	153,00 €
über 1.000 Stück	
schwarz/weiß	179,00 €
farbig	230,00 €
c) für Buchumschläge, Schallplattenhüllen, CD-Cover und Dia-Serien	
schwarz/weiß	51,00 €
farbig	153,00 €
d) für Film- und Fernsehproduktionen (einmalige Ausstrahlung)	
schwarz/weiß	102,00 €
farbig	153,00 €
e) für Werbefilme und Internetnutzung (zeitliche Befristung 2 Jahre)	230,00 €
f) für Postkarten	
bis 1.000 Stück	77,00 €
über 1.000 Stück	128,00 €
g) für Produktionen auf CD-Rom	77,00 €

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden als Auslagen erhoben:

1. für das Anfertigen von Fotokopien	
pro DIN A 4-Kopie	0,50 €
pro DIN A 3-Kopie	1,00 €
pro Vergrößerung bzw. Verkleinerung	1,00 €
pro Großkopie	5,00 €
2. Rückvergrößerung von Mikrofilmen und Mikrofiches	
a) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke	
DIN A4	1,00 €
b) für gewerbliche, rechtliche oder private Zwecke (z.B. Jubiläen und Geburtstage)	
DIN A4	1,50 €

3. Die Anfertigung von Diapositiven, Farb- bzw. Schwarzweißnegativen und Vergrößerungen erfolgt nach Kostenübernahmeerklärung entsprechend den tatsächlich anfallenden Fremdkosten. Für den Verwaltungsaufwand wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 20 % der Rechnungssumme erhoben.
4. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
5. die Reisekosten i.S. der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
6. die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

§ 5

Gebührenfreiheit

Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder schulische Zwecke. Darunter fallen nicht private und familienkundliche Angelegenheiten.
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
4. bei Benutzung durch andere Archive und Bibliotheken, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.
5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 11.05.1994 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 20.05.1999

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister